

Vereinsstatuten „Freunde des Barbet“

1. Name und Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Freunde des Barbet“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein „Freunde des Barbet“ bezweckt:

- a) Förderung der Haltung und Verbreitung vom Barbet;
- b) Förderung der Anlagen;
- c) Förderung der Freude am Barbet;
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- e) Interessenvertretung gegenüber der Behörde;
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- g) Erstellen einer international geführten Datenbank (Stammbaum);
- h) Beratungen rund um die Rasse.

3. Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Anlage- und Rassenorientierte Kurse;
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden;
- f) Zusammenarbeit mit internationalen Clubs.

4. Mitgliedschaft

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Erwachsene oder juristische Person werden.

Schriftliche Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mit der Unterschrift auf dem Aufnahme gesuch wird akzeptiert, dass die Kontaktdaten allen Mitgliedern zugänglich sind und diese nicht zweckentfremdet (Werbung, Verkauf) genutzt werden dürfen.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

In den Vorstand können nur in der Schweiz wohnhafte Mitglieder gewählt werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

6. Austritt

Die Austrittserklärung (schriftlich oder per Mail) muss bis spätestens 4 Wochen vor der GV beim Präsidenten eingereicht werden.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

7. Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a. Schwerwiegende Verletzungen der Statuten;
- b. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins;
- c. Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen.

Verfahren: Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit Angaben der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

In jedem Fall muss dem auszuschliessenden Mitglied die Möglichkeit des Rekursrechtes eingeräumt werden.

7a. Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins, zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung, Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte: Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Pflichten: Mit dem Eintritt in den Verein verpflichteten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

9. Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

11. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie sollte bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können diskutiert und an der nächsten GV behandelt werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten schriftlich oder elektronisch bis 4 Wochen vor der GV einzureichen.

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichtes;
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d. Genehmigung des Budgets;
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f. Festsetzung der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes;
- g. Wahlen:
 - des Präsidenten;
 - des Kassiers;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Revisionsstelle;
- h. Abänderung der Statuten;
- i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes;
- j. Ernennung von Ehrenmitglieder;
- k. Ausschluss von Mitgliedern und bearbeiten von Rekursgesuchen;
- l. Auflösung des Vereins.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, ausser bei Ausschlussverfahren.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen erfolgen offen und Wahlen geheim, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

12. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf ein schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

13. Beschlussfähigkeit/Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

14. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer). Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist 1 mal möglich. Der Präsident und Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Falls niemand für das jeweilige Vorstandsamt gefunden wird, verlängert sich die Amtsdauer des jetzigen Inhabers um 1 Jahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich/elektronisch einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

15. Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a. Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen;
- c. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d. Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Dem Beisitzer können besondere Aufgaben übertragen werden.

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

16. Finanzen

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a. ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b. andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen.

17. Statutenrevision

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins „Freunde des Barbet“ kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens für eine Institution entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die Institution 4-Pfoten.

19. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. März 2018 angenommen.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Vereins „Freunde des Barbet“.

Der Präsident



.....

Lucia Spahn

Der Aktuar



.....

Sylvia Ulrich

Die Statuten wurden an der ersten Generalversammlung vom bestätigt.